



Hintergrund-Informationen für die Arbeit mit Geflüchteten aus der Ukraine

Doris Lüken-Klaßen und Leonie Beuerle

Inhalt

1. Rechtliches zum Aufenthalt	2
2. Bildung, Arbeit, Gesundheit und Soziales	3
Schule	3
Kindergarten.....	4
Arbeit.....	4
Gesundheit und Sozialleistungen	4
3. Deutsch-Kurse und Lernmaterialien für Kinder und Erwachsene.....	5
Sprachkurse und weitere Bildungsangebote.....	5
Apps.....	5
Lernmaterialien	6
4. Weitere Informationen und Angebote	6
5. Fortbildungen für Fachkräfte – eine Auswahl.....	8
6. Mit Kindern über den Krieg sprechen	8

Alle Angaben wurden sorgfältig geprüft. Wir bemühen uns, dieses Informationsangebot aktuell und inhaltlich richtig sowie vollständig anzubieten. Dennoch ist das Auftreten von Fehlern nicht völlig auszuschließen. Eine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität kann daher nicht übernommen werden. Wir übernehmen keine Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Websites Dritter, die über externe Links dieses Informationsangebotes erreicht werden.

1. Rechtliches zum Aufenthalt

Geflüchtete aus der Ukraine können mit oder ohne Asylantrag nach Deutschland einreisen. Ein **Asylantrag ist nicht erforderlich**, da die Europäische Union beschlossen hat, für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ein Aufnahmeverfahren nach der EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz umzusetzen. Damit wird die Aufnahme in Deutschland unbürokratisch nach § 24 Aufenthaltsgesetz erfolgen, Vertriebene aus der Ukraine müssen kein Asylverfahren durchlaufen. Die zuständigen Stellen verweisen in der Regel an die nächste staatliche Erstaufnahmestelle, wo die Flüchtlinge einen ersten Schlafplatz, Verpflegung und Hilfe erhalten.

Um in das Aufnahmeprogramm für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zu kommen, müssen diese einen **Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz** zum vorübergehenden Schutz bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen. Die zuständige Ausländerbehörde ist im BAMF-NAvI unter <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/> zu finden.

(Quelle: <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/unterkunft>)

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat eine Rechtsverordnung erlassen, mit der aus der Ukraine Vertriebene im Bundesgebiet **vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit** werden. Sie ist am 9. März 2022 in Kraft getreten und ist rückwirkend zum 24. Februar 2022 anwendbar. Die Verordnung dient dazu, die Einreise und den Aufenthalt der Betroffenen zu erleichtern und den Vertriebenen die Möglichkeit und die zunächst erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben und sie damit vor dem Hineinwachsen in einen unerlaubten Aufenthalt zu schützen. Die Regelung ist zunächst bis zum 23. Mai 2022 befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss nach derzeitigem Stand eine Antragstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG erfolgen.

(Quelle: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/ministerium/ukraine-krieg/faq-liste-ukraine-krieg.html>)

Während dieser Zeit können sich Betroffene überlegen, ob sie sich für ein **langfristiges Aufenthaltsrecht** entscheiden möchten und welche Möglichkeiten sie hierfür nutzen möchten:

1. Sie können einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz stellen.
2. Sie können einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck stellen, zum Beispiel zum Studium oder zur Erwerbstätigkeit.
3. Sie können einen Asylantrag stellen. Wegen der ungünstigeren Rechtsfolgen wie zum Beispiel der Beschränkung der Arbeitsaufnahme und der Wohnpflicht in Erstaufnahmeeinrichtung wird die Möglichkeit nicht empfohlen.

(Quelle: <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/basisinformationen>)

2. Bildung, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Schule

Schulpflicht: Alle Kinder **ab sechs oder sieben Jahren** gelten in Deutschland als schulpflichtig und müssen in die Schule gehen. Die Details zur Schulpflicht und Zugangsmöglichkeiten zum Bildungssystem für geflüchtete Kinder und Jugendliche sind von **Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt**. In den meisten Ländern sollen zusätzliche Klassen eingerichtet werden, die je nach Bundesland Willkommens-, Vorbereitungs-, Intensiv- oder Deutschklassen heißen.

(Quelle: <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/faq/informationen-fuer-gefluechtete-ukraine.html#doc671996bodyText1>)

In **Bayern** sind Kinder spätestens **nach 3 Monaten Aufenthalt schulpflichtig**. Die **Schulpflicht** kann in Bayern außerdem schon **vor Ablauf der Drei-Monats-Frist** bei Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Aufnahme eines Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses im Freistaat einsetzen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). In beiden Fällen sind die Anmeldung und Aufnahme an einer bestimmten Schule grundsätzlich möglich.

(Quelle: <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7659/rahmenkonzept-gefluechtete-kinder-und-jugendliche-aus-der-ukraine-im-bayerischen-schulsystem.html>)

In Bayern werden für Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen können – unabhängig vom Einsetzen der Schulpflicht – schulartunabhängige **Pädagogische Willkommensgruppen** als besondere Unterrichtsgruppen eingerichtet. Daneben ist auch eine Beschulung in konzeptionell bereits bestehenden besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen – z. B. **Deutschklassen** – möglich.

Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht aufgrund hinreichender deutscher Sprachkenntnisse folgen und bei Wahlschulen ggf. auch notwendige Aufnahmeprüfungen sofort absolvieren können, können **als Regelschüler*innen** aufgenommen und **beschult** werden.

Auch an **Wirtschafts-, Berufsfach- und Fachoberschulen** und den weiteren beruflichen Schulen können Pädagogische Willkommensgruppen eingerichtet werden. Eine automatische Zuweisung von Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, an die **Berufsschule** erfolgt nicht. Jugendliche, die zeitnah eine **Berufsausbildung** anstreben und das 15. Lebensjahr vollendet haben, sollen jedoch bevorzugt in das Modell der Berufsintegration der Berufsschulen aufgenommen werden.

(Quelle: <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7659/rahmenkonzept-gefluechtete-kinder-und-jugendliche-aus-der-ukraine-im-bayerischen-schulsystem.html>)

Hinsichtlich des **Masernschutzes** gelten aus der Ukraine zugezogene Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr an einer Schule aufgenommen werden, als schulpflichtig im Sinne des Masernschutzgesetzes. Daher können sie als in diesem Sinne schulpflichtige Kinder und Jugendliche ungeachtet eines fehlenden Masernschutzes oder eines ungeklärten Masernschutzstatus aufgenommen werden. In diesem Fall wäre dann die entsprechende Meldung an das Gesundheitsamt notwendig.

(Quelle: <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7659/rahmenkonzept-gefluechtete-kinder-und-jugendliche-aus-der-ukraine-im-bayerischen-schulsystem.html>)

Viele Kinder und Jugendliche nehmen derzeit übrigens von Deutschland aus weiterhin an der ukrainischen Online-Schule teil, siehe z.B. <https://www.dw.com/de/online-unterricht-f%C3%BCr-ukrainische-kinder/av-61279534>. Als langfristige Lösung wird dies aber nicht angesehen.

Informationen zur Eingliederung von Kindern in bayerische Schulen & Kitas stellt das Kulturministerium Bayern auch in russischer Sprache zur Verfügung:
www.km.bayern.de/ukraine/informationen-fuer-fluechtlinge.html

Kindergarten

Ein **Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung** nach § 24 SGB VIII besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung und entsteht mit der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern. Maßgeblich dafür ist im Rahmen des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I eine Prognose, ob sich das Kind voraussichtlich längerfristig im Freistaat aufhalten wird. Die Frage, ab wann ein gewöhnlicher Aufenthalt in Bayern begründet wird und somit der Rechtsanspruch entsteht, wird daher oftmals von der konkreten Fallgestaltung abhängen. Eine pauschale Aussage dazu ist in der jetzigen Situation nicht möglich. Die Kommunen sollten unabhängig davon prüfen, welche **Brückenangebote** geschaffen werden können, um die Kinder stundenweise an die Regelbetreuung in den bayerischen Einrichtungen heranzuführen. Insbesondere an niedrighschwellige begleitende Kinderbetreuung während der Sprachkurse der Eltern sowie an stundenweise Bildung und Erziehung gemeinsam mit den Eltern speziell für Flüchtlingsfamilien aus der Ukraine sollte gedacht werden. Die **Mütter- und Familienzentren** sowie die **Familienstützpunkte** könnten als niedrighschwellige Anlaufstellen für Familien regionale Bedarfe schnell aufgreifen und einen wertvollen Beitrag leisten.

Um den **Schutz vor Infektionen** zu gewährleisten, sollen den Familien rasch Impfangebote unterbreitet werden und es soll eine Unterweisung in Fragen der Hygiene erfolgen. Das betrifft insbesondere auch den **Masernschutz** als Voraussetzung für den Besuch von Angeboten der Kinderbetreuung.

Arbeit

Bereits mit der vorläufigen Bescheinigung („**Fiktionsbescheinigung**“) über ihr Aufenthaltsrecht nach § 24 Absatz 1 AufenthG erhalten Kriegsflüchtlinge durch die zuständige Ausländerbehörde auch die **Erlaubnis zum Arbeiten**. Die Fiktionsbescheinigung und dann später Aufenthaltserlaubnis muss mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ versehen sein. Sie können dann in Deutschland jeder Beschäftigung nachgehen. Zu beachten ist, dass es in einigen Berufen **berufsrechtliche Zugangsbeschränkungen** gibt (z.B. Lehrer*in, Erzieher*in, Ärzt*in). Sie können zudem als Leiharbeiternehmer*in arbeiten.

(Quelle: <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/arbeit-und-soziales>)

Gesundheit und Sozialleistungen

Sofern Bedürftigkeit besteht, erhalten alle vom Anwendungsbereich von § 24 AufenthG erfassten Personen Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts und medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Hierzu ist eine Registrierung z. B. in Aufnahmeeinrichtungen

oder Ausländerbehörden erforderlich. Die Stellung eines Asylantrags zur Inanspruchnahme dieser sozialen Leistungen ist nicht erforderlich.

(Quelle: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/fags/DE/themen/ministerium/ukraine-krieg/faq-liste-ukraine-krieg.html>)

Infoblatt auf Ukrainisch zur **Corona-Impfung**:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Publikationen/210x297_BMG_Corona-Schutzimpfung_5-11Jahre_Infoblatt_UKR_bf.pdf

Allgemeine **Gesundheitsinformationen**:

<https://www.migration-gesundheit.bund.de/de/startseite/>

Im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes können auch **psychotherapeutische Behandlungen** übernommen werden. Zudem erhalten Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG und besondere Bedürfnisse haben, also etwa Folter oder schwere Formen von Gewalt erlitten haben, medizinische Hilfe im erforderlichen Umfang (§ 6 Abs. 2 AsylbLG).

(Quelle: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/krieg-in-der-ukraine>)

3. Deutsch-Kurse und Lernmaterialien für Kinder und Erwachsene

Sprachkurse und weitere Bildungsangebote

Einfache Deutschkenntnisse und Informationen zu Themen des alltäglichen Lebens werden in Erstorientierungskursen und in „MiA“-Kursen speziell für Frauen vermittelt

(<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationsprojekte/Frauenkurse/flyer-mia-kurse.html>).

Ebenso ist eine Teilnahme an Integrationskursen oder Berufssprachkursen bereits mit Fiktionsbescheinigung (s. o.) kostenlos möglich.

(Quelle: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/topthemen/DE/topthema-ukraine/bamf-hilfe-fuer-ukraine-fluechtlinge.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

In vielen Städten gibt es zudem Deutschkurse über die VHS und andere Bildungsträger, über Vereine und Initiativen.

Apps

Der hannoversche Sprachlern-Anbieter Papagei – digital learning solutions GmbH bietet den Menschen aus der Ukraine kostenlose Sprachkurse an. Die interaktiven Video-Sprachkurse stehen in den Kombinationen Ungarisch-Deutsch, Rumänisch-Deutsch, Englisch-Deutsch sowie Russisch-Deutsch bereit und vermitteln neben der Sprache auch ein grundlegendes Verständnis für das Leben in Deutschland bis hin zu Sprachkenntnissen für den Berufseinstieg: <https://en.papagei.com/ukraine/>

Die Freiburger Sprachlern-App Jicki bietet ab sofort kostenlose Online-Sprachkurse Deutsch-Ukrainisch und Ukrainisch-Deutsch an. Die Kurse können ohne Anmeldung direkt auf der Website sowie in der dazugehörigen App genutzt werden. Hier geht es direkt zu den Sprachkursen: www.jicki.de/deutsch-ukrainisch/

Die Sprachlern-App Mondly hat ihre Premium-Inhalte für ukrainische Muttersprachler freigeschaltet und bietet Kurse für 25 europäische Sprachen an, darunter Englisch, Polnisch, Deutsch, Rumänisch und mehr. Ab sofort können ukrainische Flüchtlinge ganz einfach auf alle Lektionen zugreifen, indem sie Ukrainisch als Muttersprache in der Mondly-App auswählen: <https://www.mondly.com/app>

Lernmaterialien

Lernmaterial für Deutsch als Fremdsprache für Kinder und Jugendliche:

<https://www.klett-sprachen.de/fuer-kinder-und-jugendliche/c-1163>

Kostenlose Übungen zum Deutschlernen:

<https://www.cornelsen.de/empfehlungen/deutsch-als-fremdsprache/kinder-jugendliche>

Erweitertes Bildwörterbuch Ukrainisch - Deutsch: http://fluechtlingshilfe-muenchen.de/wp-content/uploads/2021/10/Fluechtlingshilfe_Deutschheft_Ukrainisch.pdf

Bilderwörterbuch Ukrainisch-Deutsch (frei verfügbar und wird laufend ergänzt):
<https://tueftelakademie.de/wp-content/uploads/2022/03/bilderworterbuch-deutsch-ukrainisch-v72.pdf>

Freier Zugang zu ukrainischen Schulbüchern:

<https://www.mundo.schule/search?search=Ukraine%20Schulbuch>

Auch ukrainische Lehrwerke des Faches Deutsch als Fremdsprache verfügbar:

<https://www.mundo.schule/search?search=Ukraine%20Schulbuch%20deutsch>

Ukrainische Schulbücher für Deutsch als Zweitsprache werden hier zur Verfügung gestellt:

<https://lib.imzo.gov.ua>

Teilweise kostenlose Online-Angebote zum Deutsch-Lernen

www.goethe.de/prj/mwd/de/ukraine.html

4. Weitere Informationen und Angebote

Mit dem **zentralen Hilfe-Portal** bietet die Bundesregierung eine zentrale digitale Anlaufstelle für Geflüchtete aus der Ukraine, damit ein guter Start in Deutschland gelingt. Unter dem Namen „Germany4Ukraine“ (<https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-ua>) gibt es mehrsprachige Informationen, Hilfe und Services auf Ukrainisch, Russisch, Englisch sowie Deutsch. Das Hilfe-Portal bündelt Informationen für die Einreise und Erstorientierung in Deutschland, sammelt Hilfsangebote. Weitere Services sind geplant.

(Quelle: https://www.stmi.bayern.de/mui/ukraine_hilfe/index.php)

Mobilität: Es wird kein Ticket benötigt, um nach Deutschland zu kommen. Der ukrainische Pass genügt. Auch Angehörige von Drittländern, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine ansässig waren, sind berechtigt, die Züge kostenfrei zu nutzen. Zur Weiterreise nach Deutschland wird ein kostenfreies „helpukraine“-Ticket ausgestellt. Weitere Informationen dazu gibt es hier:

<https://zugportal.de/article/kAYH5LyolwECTCEZ2IKZJ>

(Quelle: <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/mobilitaet>)

Ab sofort und bis auf Weiteres können Ukrainerinnen und Ukrainer, die aufgrund des Krieges in ihrem Land flüchten und nach Deutschland einreisen, hier **kostenlos** alle Busse und Bahnen des **Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)** nutzen. Dies gilt für alle Nahverkehrszüge (S-Bahn, Regionalbahn, Regionalexpress, etc.) sowie für alle U-, Straßen-, Stadtbahnen und Busse. Als Fahrausweis dienen entweder so genannte „0-Euro-Tickets“, wie sie beispielsweise von der Deutschen Bahn im Fernverkehr ausgestellt werden oder auch ein gültiges Ausweisdokument.

https://www.vdv.de/presse.aspx?id=f5631ab5-59eb-425d-836d-c8a55b2581df&mode=detail&coriander=V3_150b75b0-d4c8-709f-d78d-986230ad351e

Bank und Finanzen: Geflüchtete aus der Ukraine können mit ihrem Identitätsnachweis ein Konto bei den Sparkassen eröffnen. Die Finanzaufsicht Bafin habe eine **Kontoeröffnung auch auf Basis einer ukrainischen Identity Card** ermöglicht, so der Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV), Helmut Schleweis. (Quelle: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/ukraine-fluechtlinge-konten-und-sim-karten-erhaeltlich-1.5548605>)

Einige Sparkassen und ggf. auch Banken ermöglichen ein kostenfreies Girokonto für Geflüchtete aus der Ukraine

(Quelle: https://www.sparkasse-bamberg.de/content/dam/myif/spk-bamberg/work/dokumente/pdf/presse/2022/presstext-sparkasse-bamberg-girokonto-fuer-ukrainische-fluechtlinge_22-03-2022.pdf?n=true; <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/girokonto-sparkassen-eroeffnen-fast-27-000-konten-fuer-gefluechtete/28196594.html>)

Telefon: Für Geflüchtete aus der Ukraine sind ab sofort auch in den **Telekom-Shops kostenlose SIM-Karten erhältlich**. Pro Person wird eine Karte ausgegeben. Zwecks Legitimation ist die Vorlage von gültigen ukrainischen Ausweisdokumenten Voraussetzung.

(Quelle: <https://www.telekom.com/de/medien/medieninformationen/detail/kostenlose-sim-karten-fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine-650244>)

O2 Telefónica stellt **SIM-Karten und WLAN-Router** für Geflüchtete aus Ukraine bereit

(Quelle: <https://www.telefonica.de/news/corporate/2022/03/hilfsaktion-o2-telefonica-stellt-sim-karten-und-wlan-router-fuer-gefluechtete-aus-ukraine-bereit.html>)

Auch **Vodafone** gibt ab 22. März **kostenlose SIM-Karten** in den Vodafone-Shops aus.

(Quelle: <https://www.vodafone.de/featured/inside-vodafone/everyoneconnected-news-zur-ukraine-hilfe-von-vodafone/>)

5. Fortbildungen für Fachkräfte – eine Auswahl

Refugee Law Clinics: Niederschwellige, digitale Fortbildungsmöglichkeiten für alle, die sich deutschlandweit mit migrationsrechtlichen Fragestellungen befassen oder das künftig tun wollen.

Kostenfrei, praxisnah & öffentlich

<https://www.refugeelawclinics.de/>

Caritas: Kostenlose Online-Seminare für Ehrenamtliche (z.B. Basiswissen Flüchtlingsarbeit) und (kostenpflichtige) Seminare für Hauptamtliche:

https://www.caritas-campus.de/search.php?suche=Flucht&kategorie%255B%255D=1&statuskurse=0&date_from=&date_to

Regelmäßige Fortbildungen für Ehrenamtliche und Hauptamtliche der Flüchtlingsarbeit bietet auch der Münchner Flüchtlingsrat an. Die zweistündigen Fortbildungen sind für Ehrenamtliche und Fördermitglieder kostenlos:

<https://muenchner-fluechtlingsrat.de/fuer-haupt-und-ehrenamtliche/fortbildungen/>

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg bietet regelmäßig Tagungen, Schulungen, Fortbildungen sowie Informationsveranstaltungen an zum Thema an:

<https://fluechtlingsrat-bw.de/termine/>

Übersicht über weitere Fortbildungen deutschlandweit von verschiedenen Anbietern zum Thema Migration & Flucht:

<https://infodienst.bzga.de/migration-flucht-und-gesundheit/tagungen-termine-fortbildungen/>

Übersicht über Online-Schulungen und Veranstaltungen vor Ort in ganz Deutschland zum Thema Migration & Flucht:

<https://www.asyl.net/termine>

Informationen zu **Trauma und PTBS** in unterschiedlichen Sprachen (auch auf Russisch und Ukrainisch):

<https://www.psychologytools.com/articles/free-ukrainian-translations-of-trauma-and-ptsd-psychoeducational-resources/>

6. Mit Kindern über den Krieg sprechen

Die schrecklichen Nachrichten aus der Ukraine verunsichern nicht nur Erwachsene, auch Kinder sind davon betroffen und müssen die Informationen, die sie durch die Medien aber auch aus Gesprächen von Erwachsenen in ihrem Umfeld aufgreifen, richtig einordnen und verarbeiten. Um Eltern bei diesem sensiblen Thema zu unterstützen, hat das Bayerische Landesjugendamt auf der Website <https://www.baer.bayern.de/> einen Beitrag mit Antworten zu den wichtigsten Fragen veröffentlicht, wie Eltern mit Kindern über schlimme Nachrichten sprechen können. (Quelle: <https://www.stmas.bayern.de/bayern-hilft.php>)

Die Sendung mit der Maus erklärt den Krieg in der Ukraine für Kinder und gibt Tipps im Umgang mit Gefühlen dazu: <https://www.wdrmaus.de/extras/mausthemen/ukraine/index.php5>

Informationen über den Krieg in der Ukraine für (ältere) Kinder: <https://www.zdf.de/kinder/logo>

Weitere Tipps für Eltern, wie man mit Kindern über den Krieg in der Ukraine sprechen kann:

<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/mit-kindern-ueber-krieg-sprechen-tipps/262982>

<https://www.schau-hin.info/news/krieg-in-der-ukraine-kinder-mit-nachrichten-nicht-allein-lassen>

https://www.bbk.bund.de/DE/Das-BBK/Zivilschutz/Was-koennen-Sie-tun/Mit-Kindern-ueber-Krieg-sprechen/mit-kindern-ueber-krieg-sprechen_node.html